

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12/72 ist durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt etwa das von der Bottroper Straße, der Eisenbahnlinie Essen-Bergeborbeck nach Essen-Altenessen, der Krupp-sch. Anschlußbahn und der Friedrich-Lange-Straße begrenzte Gelände.

II. Allgemeines

Im Zuge des Ausbaues der Bottroper Straße zu einer leistungsfähigeren, überörtlich bedeutenden Verkehrsstraße und der Planung der Verbindung der Ortsteile Borbeck nach Altenessen durch die Verlängerung der Friedrich-Lange-Straße bis zur Hövelstraße bekommt der Kreuzungsbereich dieser Straßen ein besonderes Gewicht.

Die verkehrstechnische Lösung in der Hövelstraße bzw. der Friedrich-Lange-Straße und die Aufschließung eines Gewerbegebietes sowie deren bauliche Gestaltung sind Anlaß zur Änderung des für diesen Bereich seit 30. Januar 1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 5/68.

Die Hövelstraße wird aufgehoben und durch eine Stichstraße so ersetzt, daß die Anbindung an die Friedrich-Lange-Straße weiter vom Kreuzungsbereich abrückt und bauliche mehr Spielraum für die umzusiedelnden Gewerbebetriebe bietet.

Das Maß der baulichen Nutzung für die Gewerbegebiete (GE) ist mit Grundflächenzahl (GRZ) 0,5/Geschoßflächenzahl (GFZ) 1,0/Vollgeschosse (Z) II bzw. GRZ 0,6/GFZ 1.6/Z III festgesetzt.

III. Kosten

Die durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich errechnet und betragen für

Bodenordnung:	200.000,-- DM
Straßenbau:	600.000,-- DM
Kanalbau:	210.000,-- DM
	<hr/>
	1.010.000,-- DM

IV. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen sind erforderlich.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bauleitpläne

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 12/72 gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes


"Bottroper Straße, Bereich: Bamlerstraße/
Eisenbahnlinie Essen-Bergeborbeck nach
Essen-Altenessen", Nr. 5/68


als aufgehoben, soweit dieser den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12/72 erfaßt.

Essen, den 23. Okt. 1972

Baudezernat

Stadtplanungsamt


Beigeordneter


Direktor des Stadtplanungsamtes



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 18. Jan. 1973 bis 19. Febr. 1973 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 20. Februar 1973

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Ullrich



Vermessungsoberamtsrat

Gehört zur Vfg. v. 31. 10. 1973

Az. IA 1-125.112 (Essen 6405)

Landesbaubehörde Ruhr

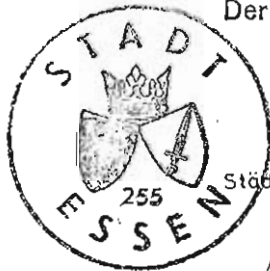
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen v. 26. 4. 1974 bekanntgemacht worden

Essen, den 29. 4. 1974

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Heise



Stadt. Vermessungsamtmann